

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

Der Markt Nordhalben erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 04.12.2018

§1

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

| | | |
|--|--|------------------|
| mit Nenndurchfluss (Q _n) oder Dauerdurchfluss (Q ₃) | bis 2,5 m ³ /h bis 4,00 m ³ /h | 154,00 Euro/Jahr |
| mit Nenndurchfluss (Q _n) oder Dauerdurchfluss (Q ₃) | bis 6,00 m ³ /h bis 10,00 m ³ /h | 231,00 Euro/Jahr |
| mit Nenndurchfluss (Q _n) oder Dauerdurchfluss (Q ₃) | bis 10,00 m ³ /h bis 16,00 m ³ /h | 308,00 Euro/Jahr |
| mit Nenndurchfluss (Q _n) oder Dauerdurchfluss (Q ₃) | über 10,00 m ³ /h über 16,00 m ³ /h | 385,00 Euro/Jahr |

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 4,98 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 4,98 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers“.

§2

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Nordhalben, den 27.06.2025

MARKT NORDHALBEN



M. Pöhnlein
Erster Bürgermeister

